



Gemeindeverwaltung Malschwitz | Dorfplatz 26 | 02694 Malschwitz

Bearbeiter:

E-Mail: buergermeister@malschwitz.de

Telefon: 035932 377 12

Telefax: 035932 309 23

Datum: 24.04.2026

Regionaler Planungsverband
Oberlausitz-Niederschlesien
Löbauer Straße 63
02625 Bautzen

Stellungnahme der Gemeinde Malschwitz zum Entwurf der sachlichen Teilfortschreibung der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes (Kapitel 6.4 Energieversorgung und erneuerbare Energien)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Malschwitz nimmt gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 6 Sächsisches Landesplanungsgesetz (SächsLPlG) sowie im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der sachlichen Teilfortschreibung der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes für das Kapitel 6.4 „Energieversorgung und erneuerbare Energien“ wie folgt Stellung:

1. Gegenstand der Stellungnahme

Die Stellungnahme bezieht sich auf das im Entwurf ausgewiesene Vorranggebiet (VRG) „EW 25“.

Die betreffende Fläche umfasst ganz oder teilweise die Flurstücke 465; 238/1; 511; 512; 515; 568; 570; 571; 551/1 und 572 der Gemarkung Baruth.

2. Fachliche und rechtliche Bewertung

2.1 Eingriff in Waldflächen und Schutzgüter

Der überwiegende Teil der vorgesehenen Fläche ist bewaldet. Gemäß § 9 Bundeswaldgesetz (BWaldG) sowie § 8 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG) sind Waldflächen in ihrer Funktion nachhaltig zu sichern und vor nachteiligen Nutzungsänderungen zu schützen.

Seiten 1 von 3

Anschrift:
Gemeindeverwaltung
Malschwitz
Dorfplatz 26
02694 Malschwitz

Kontakt:
Telefon: 035932 377 0
Telefax: 035932 309 23
E-Mail: sekretariat@malschwitz.de
Internet: www.malschwitz.de

Bankverbindung:
Kreissparkasse Bautzen
BIC: SOLADES1BAT
IBAN: DE39 8555 0000 1000 0012 33

Sprechzeiten:
Di. 9.00 Uhr – 12.00 Uhr
14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Do. 9.00 Uhr – 12.00 Uhr
14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Fr. 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

Die vorhandenen Waldflächen erfüllen darüber hinaus eine wesentliche ökologische Funktion als Wasserspeicher für das in unmittelbarer Nähe befindliche Schutzgebiet „Kobanteich“ (Flurstück 478) sowie die sogenannte „Gladiolenwiese“ (Flurstücke 480 und 481). Diese Bereiche sind als schutzwürdige Biotope im Sinne des § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie § 21 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) zu bewerten.

Ein Eingriff in die Waldflächen würde daher zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Wasserhaushalts sowie der angrenzenden geschützten Biotope führen und steht im Widerspruch zu den naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsgeboten (§§ 13 - 15 BNatSchG).

1.2 Fehlende verkehrliche Erschließung

Nach Prüfung der örtlichen Gegebenheiten ist festzustellen, dass keine gesicherte und leistungsfähige Erschließung im Sinne des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) vorhanden ist. Die betroffenen Flurstücke sind ausschließlich über einen nicht gewidmeten privaten Wald- und Feldweg erreichbar.

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen setzen jedoch eine ausreichende verkehrliche Infrastruktur voraus. Das Fehlen einer gesicherten Zuwegung steht somit einer Realisierbarkeit des Vorhabens entgegen.

2.3 Unterschreitung von Abstandsflächen

Gemäß den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen des § 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie unter Berücksichtigung der landesplanerischen Vorgaben und der einschlägigen Rechtsprechung sind ausreichende Abstände zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung einzuhalten.

Nach den vorliegenden Berechnungen beträgt der Abstand zwischen der vorgesehenen Fläche und der Wohnbebauung im Bereich des Rittergutes Baruth (Neuer Hof) lediglich ca. 700 Meter. Dieser Abstand ist im Hinblick auf Lärmschutz, Schattenwurf sowie optisch bedrängende Wirkung als unzureichend zu bewerten und widerspricht den Vorsorgegrundsätzen des Immissionsschutzrechts.

2.4 Vereinbarkeit mit raumordnerischen Grundsätzen

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG sind Natur und Landschaft in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern.

Zudem sind nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG die Siedlungsentwicklung und der Schutz der Bevölkerung angemessen zu berücksichtigen.

Die Ausweisung des VRG EW 25 steht im Konflikt mit diesen Grundsätzen, da sowohl erhebliche Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild als auch Beeinträchtigungen der angrenzenden Wohnnutzung zu erwarten sind.

3. Ergebnis

Aufgrund

- der erheblichen naturschutzfachlichen Konflikte,
- der Beeinträchtigung wasserhaushaltsrelevanter Flächen,
- der fehlenden gesicherten Erschließung,
- sowie der nicht eingehaltenen Mindestabstände zur Wohnbebauung

lehnt die Gemeinde Malschwitz die Ausweisung der Fläche „EW 25“ als Vorranggebiet für Windenergienutzung ab.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im weiteren Planungsverfahren.



Matthias Seidel
Bürgermeister
Gemeinde Malschwitz

